

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest
und für das Jahr 2024 Glück und Gesundheit

Frank Rüttger
Bürgermeister

Bernd Findt
Erster Beigeordneter

Carsten Brauer
Beigeordneter

Karl Meister
Beigeordneter

Hans Scherer
Beigeordneter

Für die Ortsgemeinden

*Gunther Schneider, Altleiningen
Peter Schmidt, Battenberg
Frank Pfaffmann, Bissersheim
Gunther Bechtel, Bockenheim a. d. W.
Dr. Werner Majunke, Carlsberg
Bernd Eberle, Dirmstein
Bernd Findt, Ebertsheim
Erich Weyer, Gerolsheim
Richard Weißmann, Großkarlbach
Steffen Blaga, Hettenleidelheim
Albrecht Wiegner, Kindenheim*

*Kay Kronemayer, Kirchheim a. d. W.
Daniel Krauß, Kleinkarlbach
Arno Wieber, Laumersheim
Kurt Waßner, Mertesheim
Franz Adam, Neuleiningen
Andreas Lehmann, Obersülzen
Stefan Muth, Obrigheim
Hubert L. Deubert, Quirnheim
Edwin Gaub, Tiefenthal
Carsten Brauer, Wattenheim*

Mehr über Ihre Verbandsgemeinde erfahren:

Informationen gibt es fast täglich neu auf der Homepage www.vg-l.de in der Rubrik „Aktuelles“

Wir hoffen, dass wir euch einen Einblick in die Arbeit des Fördervereins geben konnten und freuen uns auf ein gemeinsames Jahr mit eurer Unterstützung. Formulare für eine Mitgliedschaft sind im Kindergarten erhältlich. Bei Fragen zu Vorstandsämtern spricht uns gerne an. Ihr könnt auch unserer WhatsApp-Gruppe beitreten, um organisatorische Details zu besprechen.

Kunsterbunter Förderverein



Kirchheim an der Weinstraße

Ortsbürgermeister: Kay Kronemayer
Kirchheim, Tel.: 0162 2477050
Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: kirchheim@vg-l.de



Amtlicher Teil und Mitteilungen

➤ **Bebauungsplan „Ehemalige Malzfabrik“; Hier: Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirchheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Bebauungsplan „Ehemalige Malzfabrik“ mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, einschließlich der gestalterischen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) gemäß § 88 Landesbauordnung (LBauO) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB und § 13a BauGB in der aktuellen Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) erneut als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan, einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung, kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt, während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Weiterhin können die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Leiningerland unter www.vg-l.de/blp (-Dokumente zu den Bauleitplanungen – Bebauungsplan – rechtskraeftige_Plaene – Kirchheim – Ehemalige Malzfabrik) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan „Ehemalige Malzfabrik“



Der Bebauungsplan „Ehemalige Malzfabrik“ wird daher hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht. Er tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 14.07.2023 in Kraft.

Kirchheim a. d. W., 15.12.2023

gez. Kay Kronemayer, Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Diese Bekanntmachung nach den Rechtsvorschriften des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), beinhaltet auch die förmliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften nach § 88 Abs. 6 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403). Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans;
- und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan - §§ 39 - 42 BauGB – und über das Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird).

3. Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Grünstadt, 15.12.2023

gez. Frank Rüttger, Bürgermeister

➤ **Geburtstage im Januar**

06.01.	Aichholz Klaus	80 Jahre
09.01.	Lauck Elisabeth	85 Jahre
18.01.	Haas Josef	75 Jahre
23.01.	Balthasar Irene	75 Jahre
28.01.	Pfeiffer Annemarie	80 Jahre
30.01.	Mäurer Albert	85 Jahre

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren unserer Ortsgemeinde und alles Gute im neuen Lebensjahr.